

Außenbereich Denkmalschutz BayVGH Urteil vom 11.7.1978 Nr. 39 XV 77, BRS 33, 72

Belange des Denkmalschutzes zählen zu den im Außenbereich zu beachtenden öffentlichen Belangen.

Auszug aus den Gründen

Die Beigeladene hat ihr nach § 36 Abs. 1 BBauG erforderliches Einvernehmen zu Recht verweigert, weil dem privilegierten Vorhaben des Klägers öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs. 1 und 3 BBauG entgegenstehen, und zwar in erster Linie Belange des Denkmalschutzes. Zwar ist der Denkmalschutz in der beispielhaften Aufzählung des § 35 Abs. 3 BBauG nicht aufgeführt. Wegen der Unvollständigkeit dieser Aufzählung ist es jedoch zulässig, in Fällen wie dem vorliegenden sogar geboten, auch öffentliche Belange anderer Art zur Geltung zu bringen, die ein ähnliches, wenn nicht sogar stärkeres Gewicht besitzen (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.10.1966, BVerwGE 25, 161 = BRS 17 Nr. 49; Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BBauG, § 35 Rn. 69a). Zur Bestimmung des Begriffs der öffentliche Belange sind dabei insbesondere die Vorschriften über die Bauleitplanung heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 29.4.1964, BVerwGE 18, 247 = BRS 15 Nr. 49, vor allem die Zielsetzungen in § 1 Abs. 6 BBauG. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne „die erhaltenswerten Ortsteile und Bauten von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“ zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Senats muss diesem Anliegen auch im Rahmen der planungsrechtlichen Beurteilung eines Einzelvorhabens nach § 35 Abs. 1 und 3 BBauG gebührend Rechnung getragen werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Belange des Denkmalschutzes im einzelnen durch Landesrecht - vorliegend durch das Bayer. Denkmalschutzgesetz - konkretisiert werden (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, aaO § 35 Rn. 69a mit weiteren Nachweisen).

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen und dem eigenen Eindruck des Senats anlässlich der Einnahme des Augenscheins handelt es sich bei der Kirche St. Martin, in deren Nachbarschaft das Vorhaben des Klägers errichtet werden soll, um ein erhaltenswertes Bauwerk von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung. (Wird ausgeführt.)

Neben der geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung kommen dem Kirchenbau und der ummauerten Friedhofsanlage wegen ihrer freien Lage am bisher nahezu ungestört erhaltenen südlichen Ortsrand - bestimmt von kleinmaßstäblichen Wohnhausbauten mit Gärten - auch große städtebauliche Bedeutung zu. Die Anlage in sich und in ihrem Bezug auf ihre nähere und weitere Umgebung scheint inspiriert von der weiträumigen Landschaft Mittelschwabens mit ihren eiszeitlichen Flusstälern. Dies gilt einerseits im engeren Bereich für die historische Friedhofsmauer, die in großzügig angelegter Weise den Monumentalbau umgibt und in der Hauptansicht von Süden die breitgelagerte optische Basis und damit ein Gegengewicht zu dem besonders mächtigen Kirchturm

darstellt. Andererseits gilt dies auch für die Wirkung der Gesamtanlage in den weiteren Landschaftsraum hinaus, die durch die dominante Erscheinung des Kirchturms ins Monumentale gesteigert wird. Die Erhaltung dieser einerseits freiräumigen, andererseits dominanten Situation am Ortsrand ist unverzichtbare Voraussetzung für die Erhaltung der Wirkung des kirchlichen Monumentalbaues. Der etwa 50 m südwestlich der Kirche geplante Neubau eines Schweinemaststalles mit einer Grundfläche von ca. 30 m x 11,50 m und einer Firsthöhe von 4,50 m würde eine einseitige maßstäbliche Verzerrung des schützenswerten Umgriffs der Kirchenanlage bedeuten. Vor die Kulisse der kleinmaßstäblichen Wohnbebauung am Ortsrand, die gegenwärtig den Hintergrund für die Kirchenanlage bildet und sie in ihrer Wirkung noch steigert, würde eine neue städtebauliche Dominante treten und mit dem Monumentalbau konkurrieren. Gleiches gilt für das vor dem westlichen Stallgiebel vorgesehene 4,50 m hohe Kraffuttersilo aus Metall mit einem Durchmesser von 2 m. Die Kirchenanlage würde durch diese Bauten ihrer historischen, über Jahrhunderte erhaltenen freien Ortsrandlage beraubt werden. Ihre substantielle und optische Beeinträchtigung in einem Sektor von Osten bis Westen wäre unvermeidlich.

Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um einen erhaltenswerten Bau handelt, der auch in seinem Umgriff zu schützen ist, genügt jeder der Aspekte - künstlerische, geschichtliche oder städtebauliche Bedeutung - für sich genommen (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, aaO, § 1 Rn. 231).

Das Vorhaben des Klägers würde darüber hinaus auch das Ortsbild verunstalten und damit gegen einen weiteren öffentlichen Belang i. S. des § 35 Abs. 3 BBauG verstoßen. Der gegenteiligen Ansicht des VG vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Unter Ortsbild ist dabei die Einwirkung der baulichen Anlage auf die Ansicht eines Orts von außen zu verstehen (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, aaO § 35 Rn. 96). Eine Verunstaltung liegt dann vor, wenn der Gegensatz zwischen der baulichen Anlage und dem Ortsbild von dem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend oder unlusterregend empfunden wird (BVerwG, Urteil v. 28.6.1955, BVerwGE 2, 172). Gerade das würde für das Vorhaben des Klägers zutreffen. Wie sich der Senat anlässlich der Einnahme des Augenscheins überzeugen konnte und bereits oben ausführlich dargelegt wurde, wird das Ortsbild geprägt und beherrscht von der Architektur der Kirchenanlage. Kirche und Friedhof und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen bilden eine harmonische Einheit, die einen Eingriff, wie ihn die vorgesehene Bebauung durch den Kläger bedeuten würde, nicht verträgt.